



Per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

## **Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 16.470 Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz unterstützt die in dieser Vorlage vorgeschlagene Anpassung des obligationenrechtlichen Verzugszinssatzes an die Marktzinsen: Bei den aktuell nach wie vor verhältnismässig sehr tiefen Marktzinsen<sup>1</sup> hat der aktuell geltende obligationenrechtliche Verzugszinssatz von 5% einen ungewollten pönalen Charakter und überschiesst damit den eigentlichen Zweck eines pauschalisierten Schadensersatzes für die Gläubiger:innen<sup>2</sup>. Im Interesse der Schuldner:innen und einer fairen Regelung der privatrechtlichen Verzugszinsen ist es deshalb richtig, Art. 104 OR entsprechend zu revidieren. Konkret bevorzugt die SP Schweiz die Variante eines variablen Zinssatzes, der sich am SARON orientiert (siehe zu untenstehend unter Ziff. 2.1.).

### **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

#### **2.1. Am SARON angelegelter variabler Verzugszinssatz (Art. 104 Abs. 2 E-OR Variante 1)**

Die SP Schweiz zieht die von der RK-N vorgeschlagene Variante eines variablen Zinssatzes der Beibehaltung eines starren Zinssatzes vor (siehe dazu untenstehend

---

<sup>1</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

<sup>2</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 5.

unter Ziff. 2.2.): Diese Variante wird der Zielsetzung der dieser Vorlage zu Grunde liegenden Parlamentarischen Initiative, nämlich der Anpassung des gesetzlichen obligationenrechtlichen Verzugszinssatzes an die Marktzinsen<sup>3</sup>, besser gerecht als ein weiterhin starrer Zinssatz. Mit einer jährlichen Anpassung durch den Bundesrat wird ein praktikabler Mechanismus vorgeschlagen, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.<sup>4</sup> Weiter erachten wir auch den SARON als anerkannten und aussagekräftigen Referenzzinssatz für die Bemessungsgrundlage des variablen Zinssatzes<sup>5</sup>. Ebenfalls unterstützen wir der dabei vorgesehene Zuschlag von 2% als sachgerecht, um in einem extremen Tiefzinsumfeld Negativverzugszinsen zu vermeiden. Schliesslich erachten wir es als richtig, einen Maximalzinssatz von 15% analog der im Konsumkreditgesetz (KKG) festgeschriebenen Grenze für missbräuchliche Zinsen<sup>6</sup> festzuschreiben.<sup>7</sup>

## **2.2. Starrer Verzugszinssatz von 3% (Art. 104 Abs. 2 E-OR Variante 2)**

Die SP Schweiz hält den in dieser Variante vorgeschlagenen nach wie vor starren Verzugszinssatz von 3%<sup>8</sup> für weniger gut geeignet, um das Ziel der Anpassung der obligationenrechtlichen Verzugszinssätze an die Marktzinsen zu erreichen, da dieser Lösung die nötige Flexibilität der Zinshöhe fehlt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer, Co-Präsidentin



Cédric Wermuth, Co-Präsident



Claudio Marti, Politischer Fachsekretär

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9f, Ziff. 3.2.

<sup>4</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 10, Ziff. 3.2.3.

<sup>5</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 10, Ziff. 3.2.1.

<sup>6</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

<sup>7</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 10, Ziff. 3.2.2.

<sup>8</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 13f.